

(4) Für Mindermengen berechnen die Herstellerbetriebe die in der beigelegten Preisliste enthaltenen Zuschläge. Mindermengenzuschläge gehen zu Lasten des Rabattsatzes des Fachhandels.

## § 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisanordnung fallen, aber in der Preisliste nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisanträge einzureichen.

(2) Der Minister für Schwermaschinenbau ergänzt die Preisliste entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisanordnung veröffentlicht.

(3) Der Minister für Schwermaschinenbau kann die Betriebe ermächtigen, die Sonderanfertigungen, die nicht in dieser Preisliste erfaßt sind, eigenverantwortlich zu kalkulieren. Die Bewilligungen sind stückzahl- und wertmäßig zu begrenzen.

## § 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise ihrer Erzeugnisse auf Grund dieser Preisanordnung nicht erhöhen.

## § 8

Die Durchführung dieser Preisanordnung regelt der Minister für Schwermaschinenbau.

## § 9

(1) Diese Preisanordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle entgegenstehenden Einzelpreisbewilligungen außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1956

Der Minister für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß  
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Preisanordnung Nr. 644

Die Preise gelten für Abnahme ab 100 Stück pro Type.

Bei Mindermengen wird folgender Zuschlag auf die ermittelten Listenpreise erhoben:

Bei Abnahme von 1 bis 25 Stück 26 bis 99 Stück  
Zuschlag von 70 %/o 40%

Bei Anwendung der Zuschläge ist von der Bestellmenge pro Type auszugehen. Bei vom Abnehmer gewünschten Unterteilungen in Teillieferungen sind unabhängig von der zeitlichen Folge der Termine die Teillieferungsmengen zugrunde zu legen.

## A. Elektrobürsten

## 1. Bürstenkörper

Die Preise für Elektrobürsten sind nach deren Rauminhalt gestaffelt. Dieser wird durch Multiplikation der drei größten Abmessungen ermittelt, wobei stets auf volle  $\text{cm}^3$  aufgerundet wird. (Ausnahme 0,5 und 0,75  $\text{cm}^3$ )

Rauminhalt $\text{cm}^3$	Gruppe I		Gruppe II		Gruppe III		Gruppe IV	
	Harte IAP* DM	Kohlebürsten VEP* DM	IAP DM	VEP DM	Elektrographit-Edelbürsten IAP DM	VEP DM	Metallenthaltende LAP DM	Bürsten VEP DM
bis 0,5	0,20	0,25	0,23	0,29	0,23	0,29	0,30	0,38
0,75	0,24	0,30	0,27	0,34	0,27	0,34	0,36	0,45
1	0,27	0,34	0,32	0,40	0,32	0,40	0,42	0,53
2	0,30	0,38	0,35	0,44	0,35	0,44	0,46	0,58
3	0,40	0,50	0,55	0,69	0,84	1,05	1,08	1,35
4	0,44	0,55	0,62	0,78	0,95	1,19	1,27	1,59
5	0,47	0,59	0,69	0,86	1,06	1,33	1,46	1,83
6	0,51	0,64	0,76	0,95	1,17	1,46	1,66	2,08
7	0,55	0,69	0,84	1,05	1,28	1,60	1,85	2,31
8	0,58	0,73	0,91	1,14	1,39	1,74	2,04	2,55
9	0,62	0,78	0,98	1,23	1,50	1,88	2,24	2,80
10	0,65	0,81	1,05	1,31	1,61	2,01	2,44	3,05
11	0,69	0,86	1,12	1,40	1,72	2,15	2,63	3,29
12	0,72	0,90	1,19	1,49	1,83	2,29	2,82	3,53
13	0,76	0,95	1,27	1,59	1,94	2,43	3,02	3,78
14	0,80	1,—	1,35	1,69	2,05	2,56	3,21	4,01
15	0,83	1,04	1,42	1,78	2,16	2,70	3,41	4,26
16	0,87	1,09	1,49	1,86	2,27	2,84	3,60	4,50
17	0,91	1,14	1,56	1,95	2,38	2,98	3,80	4,75
18	0,94	1,18	1,63	2,04	2,49	3,11	3,99	4,99
19	0,98	1,23	1,71	2,14	2,60	3,25	4,18	5,23
20	1,01	1,26	1,78	2,23	2,71	3,39	4,38	5,48

\* Anmerkung: IAP = Industrieabgabepreis  
VEP = Verbraucherpreis